

BANKRECHT



Agata Książek
Rechtsanwältin (PL)
in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner

Die Überweisung von Bankforderungen und das Bankgeheimnis.

Sowohl die Bank als auch der Bankkunde sollten Einschränkungen im Bereich der Veräußerung von Forderungen aus Bankgeschäften durch Banken beachten, die sich aus den Vorschriften über die Wahrung des Bankgeheimnisses ergeben. Gemäß dem in Art. 509 § 1 des Zivilkodexes verankerten Grundsatz kann der Gläubiger eine Forderung ohne Zustimmung des Schuldners übertragen, soweit dies dem Gesetz, einer vertraglichen Regelung oder dem Charakter der Verbindlichkeit nicht widerspricht.

In der Bankpraxis ergeben sich jedoch aus dem Grundsatz der Wahrung des Bankgeheimnisses weitere wesentliche Einschränkungen bei der Veräußerung von Forderungen. Nach einer gesetzlich festgelegten Definition des Bankgeheimnisses, die in Art. 104 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. August 1997 „Bankrecht“ enthalten ist, umfasst das Bankgeheimnis sämtliche ein Bankgeschäft betreffende Informationen, die während der Verhandlungen, bei Vertragsabschluss und bei der Durchführung des Bankvertrags, der die Grundlage für die Tätigkeit dieses Geschäfts durch die Bank darstellt, in Erfahrung gebracht wurden.

Daraus ist zu schließen, dass die Veräußerung einer Forderung, die der Bank aufgrund der Durchführung eines Bankgeschäfts zusteht, nicht möglich ist, ohne dass dabei das Bankgeheimnis offenbart wird, während die Offenbarung des Bankgeheimnisses nur in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen möglich ist. Was die Veräußerung von Forderungen anbelangt, sind diese Ausnahmen strikt definiert und sie umfassen die Veräußerung von Forderungen, die der Kategorie der uneintreibbaren Forderungen zugeordnet wurden (Kriterien für eine solche Zuordnung sind u.a. Zahlungsverzug oder ein streitiger Charakter einer Forderung), Überweisung von Forderungen an einen Verband der Einlagensicherungsfonds, der einen Einlagensicherungsfonds bildet, an einen Einlagensicherungsfonds oder an eine die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Kapitalgesellschaft zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren durch diese Gesellschaft, deren Sicherung die besicherten Forderungen darstellen.

In den oben genannten Fällen ist die Offenbarung der vom Bankgeheimnis erfassten Informationen in einem Umfang zulässig, in dem dies zum Abschluss und zur Durchführung der erwähnten Überweisungsverträge erforderlich ist.

Eine gesonderte Grundlage für die Offenbarung des Bankgeheimnisses ist in den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 1993 über die finanzielle Umstrukturierung von Banken und Unternehmen und über die Änderung mancher Gesetze betreffend die öffentliche Veräußerung von fälligen Bankforderungen formuliert, jedoch in diesem Fall wird in der Vorschrift ausdrücklich genannt, welche Kategorien der geschützten Informationen offenbart werden können. Außer den oben genannten Fällen ist die Bank, die eine Forderung veräußern will, an das Bankgeheimnis gebunden und ohne Zustimmung ihrer Begünstigten ist sie nicht berechtigt, die vom Bankgeheimnis erfassten Informationen, welche die zu veräußernde Forderung betreffen, ihrem potentiellen Erwerber offenzulegen. In der Praxis wird es bei Fehlen einer solchen Zustimmung unmöglich sein, eine Forderung ohne Rechtsverstoß zu veräußern.